

# Heimatverein 1981 Albersbach e.V.

## Vereinsatzung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der am 31. Juli 1981 gegründete Verein führt den Namen Heimatverein 1981 Albersbach e.V., hat seinen Sitz in 66879 Reichenbach-Steegen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Nr. VR Kai 1614 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege heimatlicher Bräuche und Traditionen und durch die Verschönerung von Dorf und Gemarkung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Unabhängigkeit**

Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein vollzieht seine Aufgaben unter strenger Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Reichenbach-Steegen. Diese hat das Vermögen zu verwalten, bis sich ein neuer Heimatverein bildet, längstens jedoch 10 Jahre. Danach fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Reichenbach-Steegen zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Albersbach angelegt wird.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Funktionsträger des Vereins müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Austritt kann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Der Ausschluß wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 7 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

## **III. Organe**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Rechnungsprüfungsausschuß

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vereinsvorstand übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Aufnahme von Darlehen
  - d) Ausschluß von Mitgliedern
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im I. Quartal statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich – mit Angabe des Beratungsgegenstandes – beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) evtl. Wahlen
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Für die Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und 1 Beisitzer bestimmt, die die Wahlen durchführen.

## § 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der geschäftsführende Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassierer
  - d) der Schriftführer
  - e) 5 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen im Interesse des Vereins können ersetzt werden, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Darüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der geschäftsführende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Außerordentliche Aufwendungen über 250,00 EUR müssen von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorstand kann nur insoweit Ausgaben beschließen, als sie durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.
5. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Mitgliederverzeichnis, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Mitgliedbeiträge, sowie den laufenden Zahlungsverkehr.
6. Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes jeweils ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den sonstigen Schriftverkehr kann er vorbereitend tätig werden.

### **§ 12 Rechnungsprüfungsausschuß**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder – welche nicht dem Vorstand angehören – auf 2 Jahre gewählt.
2. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassenswart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Kalendervierteljahr kann eine Revision stattfinden.
4. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuß erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
6. Die Rechnungsprüfung ist zu protokollieren.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Wahlen**

1. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Amtsträger bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

### **§ 14 Haftungsausschluß**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Tätigkeit für den Verein, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß ein Zeitraum von einem Monat liegen.

### **§ 16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 2001 genehmigt. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Kaiserslautern - Registergericht - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1981 außer Kraft.

Reichenbach-Steegen, den 30. November 2001